



**Antrag Nr. 06
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 169. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Entgeltfortzahlung bei der Erfüllung der Obliegenheiten
als Mitglied eines Organs der Arbeiterkammer**

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeiterkammergesetz dahingehend zu konkretisieren, dass für Mitglieder eines Organs der Arbeiterkammer bei Erfüllung ihrer diesbezüglichen Obliegenheiten Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Begründung:

AKG § 95(1) normiert, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, den als Kammerräten und Kammerrätinnen tätigen Arbeitnehmer/innen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Funktionär/innen der Arbeiterkammer erforderliche Freizeit zu gewähren ist. Auf Entgeltfortzahlung wird hier nicht eingegangen.

Weiters sind die Kammerrätinnen und Kammerräte gem. AKG § 71(1) zur Teilnahme an den Tagungen der Vollversammlung verpflichtet und haben die ihnen auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben und Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Da die gesetzliche Verpflichtung gem. AKG einem wichtigen Verhinderungsgrund gem. AngG § 8(3) gleichzuhalten ist, sollte auch für die Tätigkeiten, welche sich aus dem AKG ergeben, Entgeltfortzahlung gewährleistet sein.

Dies ließe sich durch folgende Formulierung im AKG § 95(1) erreichen (analog zum ArbVG):
„Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den als Kammerrat/innen tätigen Arbeitnehmer/innen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Funktionär/innen der Arbeiterkammer erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.“

Angenommen X	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------